

Allgemeine Geschäftsbedingungen «Zustellgebiet und Hausbriefkästen»

1. Geltungsbereich

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend «AGB» genannt) regeln die Ausgestaltung und Benutzung der für den Empfang von Brief- und Paketsendungen notwendigen Vorrichtung (nachfolgend «Briefkasten» genannt) im Sinne von Art. 6 Abs. 2 der Postverordnung (LGBl. 1999/248) zwischen der Liechtensteinischen Post AG (nachfolgend «Post» genannt) und dem Halter von Briefkasten (nachfolgend «Kunde» genannt) respektive des Untermieters.

Zudem wird das geografische Gebiet definiert in welchem eine tägliche Hauszustellung erfolgt.

Alle Personenbezeichnungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen beziehen sich auf Personen beider Geschlechter.

2. Geografisches Zustellgebiet mit täglicher Hauszustellung

Das Strassen- bzw. Liegenschaftsverzeichnis je Gemeinde, welche nicht innerhalb des Rayons zur täglichen Hauszustellung liegen und für deren Zustellung andere Lösungsvarianten (Postfach, zentrale Fachanlage) zur Verfügung stehen, sind im Anhang 1 dieser AGB abschliessend aufgelistet.

Die Zustellung in Haushalte erfolgt an einer durch die Post bestimmten Stelle bzw. durch eine von der Post bezeichneter Einrichtung. Dies können Postfächer bei der nächsten Poststelle sein oder zentrale Fachanlagen.

3. Standort Hausbriefkasten für die tägliche Hauszustellung

Der Briefkasten ist an der Grundstücksgrenze beim allgemeinen benutzten Zugang zum Haus bzw. zur Häusergruppe aufzustellen. Sind aufgrund der Vorschriften verschiedene Standorte möglich, so ist derjenige zu wählen, der am nächsten an der Strasse liegt.

Als Strassen gelten die für den motorisierten Zustelldienst offenen und geeigneten Verkehrsflächen.

Bei Mehrfamilien- und Geschäftshäusern können die Briefkästen im Bereich der Hauseingänge aufgestellt werden, sofern eine gemeinsame Anlage errichtet wird und diese frei zugänglich (nicht hinter abgeschlossener Haustüre) und gut beleuchtet ist. Briefkästen und Klingelvorrichtung («Sonnerie») sind möglichst nebeneinander zu platzieren.

Als Mehrfamilienhäuser gelten Häuser oder Häusergruppen mit mehr als zwei Haushaltungen.

Geschäftshäuser sind Gebäude, bei denen die Zustellung der Postsendungen nach Art und Umfang des Postgutes mehrheitlich durch Übergabe an den Bezugsberechtigten erfolgt wie Fabrik-, Büro-, Verwaltungs- und ähnlichen Gebäude.

Die Post kann bei der Zufahrt zu Ferienhaussiedlungen und zu Gebieten mit vorwiegend Ferien- und Wochenendhäuser für uneingeschriebene Brief- und Paketpostsendungen eine zentrale Briefkasten- oder Postfachanlage als Zustellort bezeichnen.

4. Verpflichtung des Empfängers

Für die Zustellung der uneingeschriebenen Brief- und Paketpostsendungen muss auf Kosten des Kunden ein frei zugänglicher Briefkasten mit einem Brief- und einem Ablagefach eingerichtet werden.

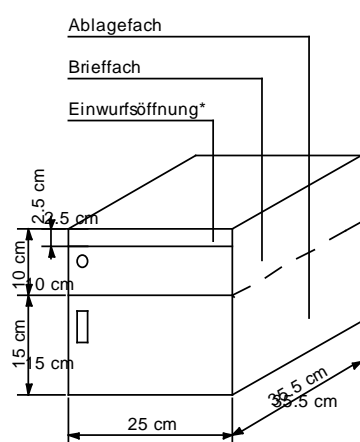
Uneingeschriebene Briefe- und Paketpostsendungen werden in den Briefkasten des Empfängers gelegt, wenn die Grösse der Sendung dies zulässt. Die übrigen Sendungen werden in der Regel dem Bezugsberechtigten beim Hauseingang übergeben.

Bestehende Briefkästen, die den gegenständlichen Vorgaben nicht entsprechen, sind innerhalb eines Jahres nach Aufforderung der Post anzupassen.

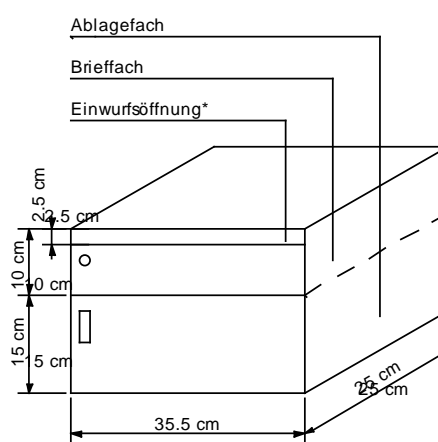
5. Grösse der Zustelleinrichtung

Das Brief- und das Ablagefach sowie die Einwurföffnung müssen, je nach Art und Umfang des Postverkehrs, so gross sein, dass die Postsendungen in der Regel ohne besondere Schwierigkeiten zugestellt werden können, Diesen Anforderungen genügt ein Briefkasten in jedem Fall, wenn die Einwurföffnung und der Innenraum folgende Mindestmasse aufweisen (Angaben in cm)

	Brieffach (Innenmasse)				Ablagefach (Innenmasse)			
	Höhe	Breite	Tiefe	Einwurf- öffnung	Höhe	Breite	Tiefe	Öffnung
Liegend	10	25	35.5	25x2.5	15	25	35.5	15x25
Quer liegend	10	35.5	25	35.5x2.5	15	35.5	25	15x35.5
Stehend ¹	35.5	25	10 ²	25x2.5	35.5	25	15	35.5x25



liegend



querliegend

*Mindestbreite: 25 cm

Deshalb erachtet die Post stehende Briefkästen mit Ablagefach nur dann als geeignet,

- wenn aus baulichen Gründen keine liegenden oder quer liegenden Briefkästen montiert werden können;
- wenn der Denkmalschutz eines Gebäudes keine Veränderungen zulässt.

6. Öffnung des Einwurfs

Die Einwurföffnung darf nur mit einer Schliessklappe abgedeckt werden. Schliessklappen, die sich nach aussen öffnen, sind nur bei Briefkästen zugelassen, die im Freien aufgestellt werden und dem Wetter ausgesetzt sind.

¹ Bei Briefkästen in stehendem Format besteht die Gefahr, dass Briefpostgegenstände in Zeitungen und Reklamesendungen geraten und darum vom Empfänger nicht beachtet werden.

² 8 cm bei kombiniertem stehendem Brief-/ Ablagefach.



7. Material/Beschaffenheit

Der Briefkasten soll aus gutem und dauerhaftem Material hergestellt werden und die Postsendungen vor Witterungseinflüssen schützen.

8. Beschriftung

Die Anschriften sind im mittleren oder oberen Teil der Frontseite anzubringen. Sie dürfen sich weder auf der Klappe noch in unmittelbarer Nähe der Einwurfföffnung befinden. Die Aussparung zum Anbringen der Anschriften soll 8 x 2.5 cm oder mindestens 20 cm² betragen.

Die Anschriften sind vollständig und gut lesbar anzubringen. Die Namen der Untermieter (natürliche und juristische Personen) müssen ebenfalls vorgemerkt sein.

Die Post hat das Recht, vor der Zustellung von Postsendungen an Untermieter eine schriftliche Erklärung des Kunden und des Untermieters einzuholen.

Auf Verlangen der Post sind die Briefkästen in Grossbauten auch mit der Stockwerk- oder Wohnungsnummer zu versehen.

9. Abstellbänke / Beleuchtung

Abstellbänke bei Briefkastenanlagen leisten für die Postempfänger gute Dienste. Die Anlagen sind, wenn nötig, mit Lichtenanlagen auszurüsten.

10. Ausnahmeregelungen

Auf Verlangen kann von den Standortbestimmungen abgewichen werden, wenn dem Empfänger der Weg vom Haus bis zum vorgeschriebenen Standort aus besonderen, in seiner Person liegenden Gründen (Invalidität, Gebrechlichkeit), nicht zuzumuten ist, wenn bei schutzwürdigen Bauten mit Rücksicht auf die Ästhetik ein anderer Standort angezeigt ist und wenn der Mehraufwand für die Postzustellung vertretbar ist. Das Gesuch um Erteilung einer Ausnahmegewilligung ist bei der Bestimmungspoststelle einzureichen.

Bei den vor dem 1. Juni 1974 erstellten Bauten kann der Briefkasten an der bisherigen Stelle beibehalten werden, wenn die Grösse des Briefkastens den Anforderungen genügt und der Weg zwischen dem bisherigen und dem neu vorgeschriebenen Standort weder mehr als 10 Meter beträgt noch über Treppenstufen führt.

11. Ergänzende Bestimmungen

Ergänzend gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen „Postdienstleistungen“ der Post in der jeweils gültigen Fassung, welche an allen Poststellen erhältlich sowie im Internet unter der Website www.post.li abrufbar sind.

© Liechtensteinische Post AG, März 2018

Anhang 1 zu Allgemeine Geschäftsbedingungen Zustellgebiet und Hausbriefkästen: Liste der nicht bedienten Haushalte und Gebiete

Die Haushalte bzw. Gebiete ohne tägliche Hauszustellung gemäss Art. 2 der AGB «Zustellgebiet und Hausbriefkästen» sind nachfolgend abschliessend aufgelistet:

PLZ	Ort	Strasse	Nummer(n)	Bemerkungen
9485	Nendeln	Hausteileweg	15, 16	Ausserhalb zusammenhängend überbautes Gebiet
9486	Schaanwald	-	-	-
9487	Gamprin-Bendern	Mittlere Länge	11	Ausserhalb zusammenhängend überbautes Gebiet
9488	Schellenberg (Zustellgebiet Ruggell)	Noflerstrasse Limsenegg	46, 57, 61 7	Ausserhalb zusammenhängend überbautes Gebiet
9490	Vaduz	Bergstrasse Rainweg Fürst Johannes Strasse Lettstrasse Fürst Franz Josef Str.	2, 5, 10 12 30 74 150	Ausserhalb zusammenhängend überbautes Gebiet
9491	Ruggell	Noflerstrasse Neugrütweg Fallagass Buchenstein	51, 59 8 41 10	Ausserhalb zusammenhängend überbautes Gebiet
9492	Eschen	Brühlgasse	30, 36, 47, 50	Ausserhalb zusammenhängend überbautes Gebiet
9493	Mauren	-	-	-
9494	Schaan	Weidriethof Mittlere Länge Medergass Medergass Medergass Mederweg Schwarz Strässle Underem Damm Wiesengass Rosengartenweg Hennafarm Im Forst Fürstenweg Rheinwiese	1, 3 15, 25 Hundesportverein Baumschule 2, 4 Ganze Strasse 3 100 12, 45 9 Kieswerk, Deponie 4 11	Ausserhalb zusammenhängend überbautes Gebiet
9495	Triesen	Bergstrasse Garnetschweg Langgasse Letzanaweg	69 4 50,51 23, 25, 27	Ausserhalb zusammenhängend überbautes Gebiet



PLZ	Ort	Strasse	Nummer(n)	Bemerkungen
9496	Balzers	Fläscherriet	1	Ausserhalb zusammenhängend überbautes Gebiet
		Freiaberger	1 – 10	
		Dreiangel	2	
		Oberau	1, 2	
		Altneugut	1, 2	
		Badiera	1	
		Rheinstrasse	62	
		Schifflande	1, 2	
		Kappele	1	
Rheinau	6			
9497	Triesenberg	Weiler Masescha		Zentrale Fachanlage
		Weiler Steg		Zentrale Fachanlage
		Weiler Malbun		Zentrale Fachanlage
9498	Planken	Oberplanken	Ganzes Gebiet	Ausserhalb zusammenhängend überbautes Gebiet
		Gafadurastrasse	34	

© Liechtensteinische Post AG, März 2018